

## **BEKANNTMACHUNG**

### **102. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossenen 102. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 18.01.2021 mit den Maßgaben, dass

1. in Artikel I Anlage zu § 14 der Satzung der BKK Salzgitter Absatz 3 Nr. 1.2, Satz 1 die Worte „Der Bonus nach 1.1 erhöht sich auf“ durch die Worte „Der Bonus beträgt“ im Abschnitt der Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen ersetzt werden,
2. in Artikel I Anlage zu § 14 der Satzung der BKK Salzgitter Absatz 3 Nr. 1.2, Satz 2 die Worte „Der Bonus nach 1.1 erhöht sich auf“ durch die Worte „Der Bonus beträgt“ im Abschnitt der Gesundheitsuntersuchungen und Früherkennungsuntersuchungen ersetzt werden,
3. in Artikel I Anlage zu § 14 der Satzung der BKK Salzgitter Absatz 3 Nr. 1.3, Buchstabe i. vor dem letzten Satz der Satz „Der Nachweis muss sich auch auf die Teilnahme an der Vorbereitung beziehen.“ eingefügt wird,
4. in Artikel I Anlage zu § 14 der Satzung der BKK Salzgitter Absatz 3 Nr. 1.3, im Absatz vor der Aufzählung der Maßnahmen g. bis j. nach Satz 2 der Satz „Die Maßnahme j) muss stets mit einer Maßnahme aus Buchstabe g), h) oder i) nachgewiesen werden.“ eingefügt wird,
5. in Artikel II der Satz „Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.“ durch den Satz „Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft“ ersetzt wird,

genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite [www.bkk-salzgitter.de](http://www.bkk-salzgitter.de) bekannt gemacht.

Salzgitter, 20.01.2021

## **102. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)**

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 16.12.2020 den 102. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

### **Artikel I Änderung der Satzung**

§ 14 und die Anlage zu § 14 der Satzung erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

- I Versicherte können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen.
- II Anspruch auf einen Bonus nach § 65a Abs. 1 SGB V haben Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen.  
  
Anspruch auf einen Bonus nach § 65a Abs. 1a SGB V haben Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.
- III Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. Näheres zum Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten regeln die Teilnahmebedingungen, die als Anlage zu § 14 Bestandteil dieser Satzung sind.

### **Anlage zu § 14 der Satzung**

#### **Teilnahmebedingungen**

Stand: 01.01.2021

Mit dem Bonusprogramm möchte die BKK Salzgitter (im folgenden BKK genannt) einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten gemäß § 65 a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V leisten.

#### **I Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Teilnahmeberechtigt sind BKK-Versicherte. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

#### **II Erklärung, Beginn und Dauer der Teilnahme**

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. Die Teilnahme ist jederzeit möglich und endet für das laufende Kalenderjahr am 31.12.. Danach schließt

sich automatisch ab 1.1. des Folgejahres ein weiterer Bonuszeitraum von 12 Monaten an, es sei denn der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr. Wird der Bonusnachweis nicht innerhalb des Teilnahmezeitraumes mit einer Nachreichfrist von zwei Monaten zurückgesandt, muss erneut schriftlich die Teilnahme erklärt werden.

Mit dem Einreichen des Bonusnachweises erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten für den jeweiligen Teilnahmezeitraum als beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Eine erneute Teilnahme kann frühestens nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraumes erfolgen. Bei Widerruf und Beendigung der Versicherung bei der BKK endet die Teilnahme am Bonusprogramm.

### III Bonus

Die BKK gewährt folgende Bonusvarianten:

#### **1.1 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V**

Der Bonus beträgt je nachgewiesener Maßnahme nach Buchstabe a und b jeweils 10 Euro und je nachgewiesener Maßnahme nach Buchstabe c bis f jeweils 5 Euro.

- a. Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien
- b. Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß §§ 25 Abs. 2 und 25a SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA
- c. Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien
- d. Schutzimpfung nach § 20i SGB V i.V.m. § 12c Satzung  
Eine Bonifizierung erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Kombinationsimpfungen gelten als eine bonifizierbare Maßnahme.
- e. Zahnärztliche Untersuchung
- f. Professionelle Zahnreinigung

#### **1.2 Bonus für Schwangere und ihr Baby - Babybonus**

Der Bonus nach 1.1 erhöht sich auf 100 Euro für die Mutter, wenn die Mutter an allen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen nach den Mutterschaftsrichtlinien teilgenommen hat.

Der Bonus nach 1.1 erhöht sich auf 100 Euro für das bei der BKK versicherte Kind, wenn für das Baby die Gesundheitsuntersuchungen U1 und U 2 einschließlich aller speziellen Früherkennungsuntersuchungen während der ersten 10 Lebenstage nachgewiesen wurden.

#### **1.3 Bonus für gesundheits- und fitnessbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1a SGB V**

Der Bonus beträgt nach Buchstabe g bis j jeweils 5 Euro. Je Buchstabe wird maximal eine nachgewiesene Maßnahme bonifiziert.

- g. regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen gem. § 20 Abs. 5 SGB V
- h. regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten im Verein oder im qualitätsgesicherten Fitness-Studio
- i. regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z.B. organisierte Volksläufe, Radtouren; Wanderungen; qualifizierte Lauffreize). Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- j. Ablegung eines DOSB-Sportabzeichens

#### IV Dokumentation und Nachweis

Die Teilnehmer weisen die Bonusaktivitäten durch eine Bestätigung des Leistungserbringers oder des durchführenden Anbieters bis spätestens Ende Februar des Folgejahres nach. Die Auszahlung wird im März des Folgejahres vorgenommen.

Außerhalb des Versicherungsverhältnisses bei der BKK durchgeführte Maßnahmen können nicht im Bonusprogramm der BKK angerechnet werden. Die Anzahl der durchgeführten und nachgewiesenen Maßnahmen bestimmt die Bonushöhe.

Bonusaktivitäten können jeweils einmal bonifiziert werden. Eine zusätzliche Beantragung derselben Aktivität durch andere Bonusteilnehmer (z. B. anderer Elternteil) ist nicht möglich.

Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Bonusnachweises kann der Bonus nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen auf andere Weise nachgewiesen wird. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung oder eines Stempels werden von der BKK nicht übernommen.

#### V Verfall des Bonusanspruchs

Bonusansprüche verfallen, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen und Maßnahmen nicht bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.